

Polizei Hamburg

wir informieren (barrierefreie Leseversion)

SPORTBOOTE AUF DER ALSTER

SPORTBOOTFAHREN AUF DER ALSTER

Auf der Alster unterhalb der Hasenbergbrücke und ihren Kanälen und Fleeten sind die Vorschriften des Hafenverkehrs- und Schifffahrtsgesetzes (HVSchG) sowie der Hafenverkehrsordnung (HVO) und derjenigen Verkehrsvorschriften,

auf die in der HVO verwiesen wird (Seeschifffahrtstraßenordnung, Kollisionsverhütungsregeln) zu beachten.

LIEBE WASSERSPORTLERINNEN UND WASSERSPORTLER,

damit sie unfallfrei und unbeanstandet Ihren Freizeitsport ausüben können, beachten Sie bitte die folgenden Verkehrsvorschriften:

- Jeder hat sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§ 5 HVSchG).
- Erst vom Liegeplatz ablegen, nachdem Sie sich vergewissert haben, dass die übrige Schifffahrt durch Ihr Manöver nicht beeinträchtigt wird.
- Es besteht auch hier grundsätzlich Rechtsfahrgebot! Sportfahrzeuge können jedoch auf der Binnen- und Außenalster die linke Fahrwasserseite benutzen, wenn dies die Verkehrslage erlaubt.
- Für Sportfahrzeuge untereinander gilt die Ausweichregel: „rechts vor links“.
- Halten Sie sich aber für den Fall, dass ein anderes Fahrzeug seiner Ausweichpflicht nicht nachkommt, die Möglichkeit offen, so zu manövrieren, wie es zur Vermeidung eines Zusammenstoßes am dienlichsten ist, z. B. durch Verringern der Geschwindigkeit.
- Wollen Sie ein anderes Fahrzeug überholen, sind Sie selbst ausweichpflichtig.
- Berufsschifffahrt darf durch Sportfahrzeuge nicht behindert werden.
- Brücken, die den Verkehrsweg einengen, sind langsam an der rechten Seite zu durchfahren. Bei mehreren Brückenöffnungen ist die jeweils rechte Öffnung zu benutzen, sofern nicht durch Schifffahrtszeichen etwas anderes bestimmt ist.
- Es ist verboten, die Gewässer, Ufer, Uferbefestigungen sowie Schifffahrtsanlagen (z. B. Schleusen, Anlegestellen, Signale) zu verunreinigen und/oder Abfälle in die Gewässer zu entsorgen.

- Das Ankern, besonders im Rahmen von Veranstaltungen auf dem Wasser, ist grundsätzlich genehmigungspflichtig.
- Segelsurfen und Wasserski sind nicht erlaubt.
- Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (auch mit E-Motor) dürfen auf der Alster, ihren Kanälen und Fleeten nur mit schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie, fahren, davon ausgenommen ist das Befahren des Nikolaifleets.
- Motorfahrzeuge mit einer Antriebsleistung von mehr als 11,03 kW (15 PS) dürfen nur von Personen mit einem zugelassenen Befähigungszeugnis geführt werden.
- Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit eigener Triebkraft beträgt auf der Alster und ihren Kanälen 8 km/h. Davon abweichende Geschwindigkeitsregelungen werden durch Sichtzeichen angezeigt bzw. sind in der jeweiligen Benutzungserlaubnis festgelegt.
- Bei Nacht und bei verminderter Sicht sind grundsätzlich die nach den Vorschriften der Kollisionsverhütungsregeln und der Seeschiffahrtsstraßenordnung vorgeschriebenen Lichter zu führen.
- Fahren Sie nicht unter dem Einfluss von Alkohol und/oder anderen berauschenden Mitteln sowie Medikamenten (siehe dazu gesondertes Informationsblatt („Kein Alkohol am Ruder“)).

Dauerliegeplätze für Sportboote dürfen nur an den für sie genehmigten Stellen eingenommen werden.

Wasserrechtliche und schiffahrtsverkehrsrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind bei der Behörde für Umwelt und Energie (BuE),

Neuenfelder Str.19

21109 Hamburg

zu beantragen.

DAS LIEGEN – AUCH NUR VORÜBERGEHEND – AN DEN ANLEGERN DER FAHRZEUGE DER ALSTERTOURISTIK IST VERBOTEN.

Öffentliche Anleger zum Ein- und Aussteigen finde Sie an folgenden Stellen (wobei keine Gewähr für den sicheren Zustand der Anlage übernommen werden kann):

Kleine Alster:

Reesendammtreppe

Außenalster:

Alsterufer / Höhe Fontenay, Harvestehuder Weg vor Krugkoppelbrücke

Alsterlauf:

Heilwigstraße / Eichenpark, Meenkwiase, Alsterkrugchaussee / Höhe Katharina-Jacob-Weg, Brabandkai, Rathenaustraße / Höhe Ringkanal, Fuhlsbüttler Schleuse/Am Hasenberge

Isebekkanal:

Hegestieg, Kaiser-Friedrich-Ufer / Höhe Bundesstraße und Höhe Bogenstraße

Goldbekkanal:

Stadthallenbrücke, Goldbekhaus

Stadtparksee:

Nordseite, Westufer (Kaskaden)

Eilbekkanal:

zwischen Von-Essen-Straße und Wagnerstraße.

Slipmöglichkeiten bestehen außer an der Heilwigstraße/ Eichenpark nur bei folgenden Wassersportvereinen und Gaststätten an der Außenalster:

- Hamburger-Segel-Club, Gurlittinsel
- Norddeutscher Regatta Verein, Schöne Aussicht 36
- Jollenhafengemeinschaft, Alsterufer 2
- Cafe: „Zur Fernsicht“ (Bobby Reich), Fernsicht 2
- Lokal „Kajüte“, An der Alster 10 a.

Besonders für die Insassen von Tret-, Ruder- und Paddelbooten besteht Lebensgefahr nördlich der Rathausschleuse in der Kleinen Alster und nördlich der Reesendammbücke (im Verlaufe des Jungfernstieges), wenn dort jeweils drei rote

Lichter gezeigt werden und die Laufschriftanzeige auf „Starke Strömung“ hinweist. Dann werden an der Rathausschleuse über die offenen Schleusentore bzw. das Freigerinne Wasserregulierungen vorgenommen und große Wassermengen von der Alster in Richtung Elbe abgelassen.

Bitte meiden Sie bei entsprechender Signalgebung diesen Bereich deshalb weiträumig.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Beamten des

Wasserschutzpolizeikommissariats 2 (WSPK 2) Außenstelle Alster

Harvestehuder Weg 1 a 20148 Hamburg

Tel.: 040 4286-65255

Fax: 040 427 999 149

gern zur Verfügung.

Sollte die Dienststelle nicht besetzt sein, erreichen Sie das

Wasserschutzpolizeikommissariat 2 Steinwerder

rund um die Uhr unter:

Wasserschutzpolizeikommissariat 2 (WSPK 2) Steinwerder

Roßdamm 10

20457 Hamburg

Tel.: 040 4286-65210 /-65211 /-65212

Fax: 040 427 999 121

E-Mail: wspk2@polizei.hamburg.de

In Notfällen rufen Sie bitte 110 an!